



## UPDATE VERGABERECHT

### BIETER MUSS DIE AKTUELLE SOFTWARE FÜR E-VERGABE VORHALTEN

**VK Südbayern, Beschluss vom 19.03.2018 – Z3-3-3194-1-54-11/17**

Ein Auftraggeber schrieb in einem europaweiten Verfahren Liefer- und Dienstleistungen im Rahmen eines Bauprojekts aus. Die Bieter mussten die Angebote in elektronischer Form über eine vom AG bestimmte Online-Plattform einreichen und hierfür einen bestimmten, vom AG vorgegebenen Bieterclient verwenden. Einem Bieter (B) gelang es aus technischen Gründen nicht, über den vorgesehenen Bieterclient ein elektronisches Angebot einzureichen. Er übersandte sein Angebot sodann per E-Mail an den AG. Dieser schloss das Angebot aus, da es zum Submissionstermin weder im Original in einem verschlossenen Umschlag noch über die vorgesehene Vergabepattform eingereicht wurde. Hiergegen richtete B nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Erfolglos! Die VK verortete den technischen Fehler, der zum Scheitern der Angebotsabgabe geführt hat, in der Sphäre des B. Dass die vom AG verwendete Vergabepattform selbst funktionsfähig war, ließe sich bereits daran erkennen, dass ein anderer Bieter sein Angebot hierüber ohne Probleme eingereicht habe. Maßgeblich sei gewesen, dass B nicht die aktuellste Version der Bieterclient-Software auf seinem PC installiert habe. Insofern auf dem neuesten Stand zu sein, obliege indes dem Bieter. Die Vergabestelle müsse den Bietern zwar die notwendigen Informationen über die technischen Parameter zur Einreichung elektronischer Angebote zur Verfügung stellen. Sie müsse indes nicht speziell darauf hinweisen, dass die jeweils aktuellste Version der vorgegebenen Software verwendet werden muss.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

In einer der ersten Entscheidungen zu Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe stellt die VK Südbayern klar, dass für Bieter kein „Welpenschutz“ gewährt wird, selbst wenn der Umgang mit elektronischen Angebotsabgabeassistenten für viele neues Terrain sein dürfte. Der Auftraggeber ist zuständig dafür, die Abgabe der elektronischen Angebote zu ermöglichen und den Bietern die erforderlichen Hinweise zur technischen Durchführung der elektronischen Angebotsabgabe zu geben. Von den Bietern wird hingegen erwartet, dass sie die verwendeten Softwareprogramme selbst auf dem aktuellen Stand halten. Ihnen ist daher dringend anzuraten, die entsprechende Software regelmäßig auf verfügbare Updates zu überprüfen. Übermittlungsfehler, die auf die fehlende Aktualisierung der Software zurückzuführen sind, fallen in die Risikosphäre der Bieter.